

## **Satzung des "Förderverein Marianne-Frostig-Schule e.V."**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Marianne-Frostig-Schule e.V." Der Verein wurde am 21. Juni 1999 unter der Nummer 5 VR 1808 in das Offenbacher Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Offenbach am Main.

### **§ 2 Ziele und Zwecke des Vereins**

1. Der Verein hat das Ziel, die Arbeit der "Marianne-Frostig-Schule" in Offenbach (im Folgenden kurz "Schule" genannt) ideell und materiell in ihrem Bemühen zu unterstützen, Kindern und Jugendlichen eine Förderung nach ihren Bedürfnissen und den Grundsätzen von Marianne Frostig, Maria Montessori und der humanistischen Psychologie zukommen zu lassen.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Die Zwecke des Vereins werden erfüllt durch:
  - a) Unterstützung der Arbeit, der in der Schule angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ehrenamtliche Arbeit, z.B. bei Festen und besonderen Projekten.
  - b) Organisation und Finanzierung besonderer Maßnahmen, die durch die Schule selbst und deren Trägerverein nicht oder nur teilweise verwirklicht werden können.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig, er steht auf dem Boden unserer demokratischen Verfassung.

### **§ 3 Tätigkeit des Vereins / Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Jeder für den Verein ehrenamtlich tätigen Person sind die durch die Arbeit bedingten angemessenen Auslagen im Rahmen der steuerlichen Höchst- bzw. Pauschbeträge zu erstatten.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Organisationen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Im Falle einer

Ablehnung, die nach außen nicht begründet werden muss, hat er der nächsten erreichbaren Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

3. Zur Finanzierung seiner Arbeit erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge pro Kalenderjahr. Über deren Höhe und Art sowie über Ausnahmeregelungen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Schülerinnen und Schüler der Schule können während und nach ihrem Besuch der Schule beitragsfreie Mitglieder des Vereins werden, wenn und solange sie über kein eigenes Einkommen verfügen.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung, mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Kalenderjahresende.
  - b) durch Tod des Mitgliedes.
  - c) durch Ausschluss.

### **§ 5 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
  - a) das Mitglied mit mind. einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und nach dreimaliger, schriftlicher Aufforderung seiner Beitragszahlungspflicht nicht nachkommt oder wegen Unzustellbarkeit nicht erreichbar ist.
  - b) der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse gefährden würde oder
  - c) das Mitglied durch Äußerungen oder Handlungen hat erkennen lassen, dass es in seinen Anschauungen den in §2 genannten Zielen und Zwecken in grober Weise nicht (mehr) entspricht.
2. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied die Absicht des Ausschlusses unter Angabe von Gründen mitzuteilen und die Möglichkeit zu geben, sich innerhalb von 14 Tagen zu rechtfertigen.
3. Der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wird rechtswirksam, wenn das auszuschließende Mitglied nicht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses bzw. eines Zustellversuches (Posteingang) schriftlich dagegen Einspruch eingelegt hat. Unzustellbarkeit des Ausschließungsbeschlusses unterbricht diese Frist nicht.
4. Über den Einspruch entscheidet die nächste satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und in allen Angelegenheiten zuständig, für die nicht aus der Satzung heraus oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein anderes Organ des Vereins zuständig ist.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, spätestens bis zum 30. Juni statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von in der Regel vier Wochen, wenigstens aber zwei Wochen. In dieser

Versammlung berichtet der Vorstand über die Arbeit des abgelaufenen Kalenderjahres. Insbesondere werden in dieser Versammlung die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorgelegt. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem durch den Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Diese prüfen die Buchführung sowie den Jahresabschluss des abgelaufenen Kalenderjahres und berichten in der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung beantragt. Ansonsten gelten die gleichen Regelungen wie bei ordentlichen Mitgliederversammlungen.
4. Jede satzungsgemäße Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder mind. jedoch vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht an ein stimmberechtigtes Familienmitglied übertragen werden. In Ausnahmefällen ist die Mitgliederversammlung berechtigt, Vollmachten an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied anzuerkennen. Vollmachtstimmen haben hierbei keine Gültigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, diese Bevollmächtigung für einzelne Versammlungen auszuschließen. Dies muss in der Einladung bekannt gegeben werden. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit, alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Wahlen sind grundsätzlich geheim, andere Beschlüsse sind auf Antrag geheim durchzuführen.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) die Kontrolle und Unterstützung des Vorstandes,
  - b) Wahl, Entlastung und Abwahl des Vorstandes und Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen,
  - c) Festsetzung der Beiträge,
  - d) Entscheidung über Anträge,
  - e) Beschluss über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins,
  - f) Diskussion über die Beschlussfassung von Maßnahmen zur Umsetzung der Vereinsziele.

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über ihren Verlauf ist Protokoll zu führen.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich wie außergerichtlich. Er besteht aus mind. drei, höchstens fünf Mitgliedern und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende sowie der Kassenführer bzw. die Kassenführerin werden in zwei getrennten Wahlgängen bestimmt. Die

Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit oder bei Rücktritt solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind.

2. Die bzw. der Vorsitzende des Vereins leitet die Sitzungen des Vorstandes u. die Mitgliederversammlungen, sofern die entsprechenden Gremien nichts anderes beschließen. Die Aufsicht über das Finanzwesen des Vereins obliegt der Kassenführerin bzw. dem Kassenführer, alle anderen Aufgaben werden im Vorstand nach Absprache verteilt. Die Kassenführerin bzw. der Kassenführer verwaltet das Vermögen u. die Kasse des Vereins. Sie bzw. er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen u. Ausgaben u. hat der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht vorzulegen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. drei Vorstandsmitglieder, darunter der bzw. die Vorsitzende, bzw. der Kassenführer bzw. die Kassenführerin anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Sitzungen sind in der Regel mitgliederöffentlich (außer in Personalangelegenheiten); über deren Verlauf ist Protokoll zu führen.
4. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. In diesen Ausschüssen können in besonderen Fällen auch Personen aufgenommen werden, die nicht Mitglied im Verein sind.

## § 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 9 Auflösung des Vereins

1. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mind. zwei Drittel aller Mitglieder. Sie muss in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einladung muss eine ausführliche Beschreibung der Gründe, die zur Auflösung des Vereins führen sollen, enthalten.
2. Ist in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von vier Wochen erneut eingeladen werden. Die zweite Sitzung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks soll das Vermögen an die Marianne-Frostig-Schule fallen. Das Vermögen muss nach einer vorher festgelegten Anschaffungsliste verwendet werden.

Offenbach, den 05.07.2010, (Zuletzt geändert am 24. Februar 2005)

Gez.		Förderverein
Norbert Glock	Michael Kopp	Marianne-Frostig-Schule e.V.
(Vorsitzender)	(Kassenführer)	Auf der Rosenhöhe 55,
		63069 Offenbach